

Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften (Dr. techn.) an der Akademie der bildenden Künste Wien

Die Curriculakommission für die Doktoratsstudien an der Akademie der bildenden Künste Wien hat nachstehenden Studienplan beschlossen, der vom Senat am 30.6.2011 genehmigt wurde.
Auf Grund des Universitätsgesetzes 2002 § 52 Abs. 4 wird verordnet:

Studienplan für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften (Dr. techn.) mit Schwerpunkt Architektur

§ 1 Ziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften hat gemäß § 51 Abs.2 Zif. 12 UG 2002 über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Wissenschaften sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu dienen. Die in § 1 UG 2002 genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten sind in besonderer Weise zu fördern.

Das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Akademie der bildenden Künste Wien dient in besonderer Weise der theoretischen, historischen oder experimentellen Erforschung von Fragestellungen, die sich im Kontext von Architektur, Stadt und Kunst ergeben. Ein spezifischer inhaltlicher oder methodischer Schwerpunkt ist nicht vorgegeben. Angestrebt werden innovative wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit Problemstellungen, die im Kontext zeitgenössischer Debatten Relevanz besitzen, sowie Arbeiten, die sich theoretisch mit der Stellung des architektonischen Entwurfs beschäftigen.

(2) Das Studium ist § 54 (1) UG 2002 den Ingenieurwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 2 Zulassung und Studiendauer

(1) Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss eines facheinschlägigen oder fachverwandten Diplom-, Master- oder Magisterstudiums, vornehmlich in Architektur.

(2) Die Zulassung ist ebenfalls auf Grund eines Studienabschlusses an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung möglich, falls dieser den oben genannten Studien gleichzuhalten ist.

(3) Zugelassen können auch Abschlüsse eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 5 Abs. 3 FHStG.

(4) Für die Zulassung ist eine Betreuungszusage durch eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer der Akademie der bildenden Künste Wien mit einer Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 13 der Satzungsbestimmungen „Studienrechtlicher Teil“ auf der Basis eines Exposés (Empfehlung ca. 10 DIN A4 Seiten) erforderlich, in dem die Bewerberin/der Bewerber über ihre/seine wissenschaftliche Fragestellung und Zielsetzung in angemessener Weise Auskunft gibt.

(5) Die Studiendauer beträgt sechs Semester. Dies entspricht 180 ECTS Punkten.

§ 3 Stundenzahl und Lehrveranstaltungen

(1) Die Stundenzahl der Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudiums beträgt 8 Semesterstunden.

(2) Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen gliedern sich wie folgt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. 4 Semesterwochenstunden Dissertant_innenseminar | (4 x 5 = 20 ECTS) |
| 2. 4 Semesterwochenstunden Privatissima | (4 x 5 = 20 ECTS) |

§ 4 Dissertation

(1) Der/die Hauptgutachter/in der Dissertation ist an der Akademie der bildenden Künste Wien zu wählen.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierenden Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen bzw. soll es mit diesen Fächern in einem sinnvollen Zusammenhang stehen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilt werden können. Bis zur Einreichung der Dissertation sind sowohl ein Wechsel der Gutachterin/des Gutachters als auch der Zweitbegutachterin/des Zweitbegutachters möglich. Änderungen müssen von dem zuständigen studienrechtlichen Organ genehmigt werden.

(3) Die Dissertation ist bei der/dem zuständigen studienrechtlichen Organ in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das zuständige studienrechtliche Organ legt die Dissertation den zwei Begutachter_innen zur Begutachtung vor, die sie dann binnen vier Monaten zu beurteilen haben.

(4) Während des Studiums sind einmal das Thema und die Forschungsergebnisse vor einer hausinternen Öffentlichkeit zur Diskussion zu stellen, zum Beispiel im Rahmen eines Dissertant_innenseminars.

(5) Im Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften ist eine schriftliche Dissertation abzufassen, die mit als notwendig oder hilfreich angesehenen Materialien in anderen Medien unterstützt werden kann.

(6) Die Dissertation umfasst 140 ECTS Punkte.

§5 Betreuung und Beurteilung der Dissertation

(1) Universitätslehrer_innen mit einer Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 13 der Satzungsbestimmungen „Studienrechtlicher Teil“ sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Sie sind ferner berechtigt, Themenvorschläge von Kandidat_innen nach Maßgabe ihrer Einschätzung und ihrer Betreuungskapazitäten zu akzeptieren oder abzulehnen.

§ 6 Rigorosum

(1) Das Studium wird mit einem Rigorosum abgeschlossen.

(2) Das Rigorosum ist öffentlich.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zum Rigorosum sind:

1. Die positive Beurteilung der Teilnahme an den in § 3 festgelegten Lehrveranstaltungen.

2. Die Approbation der Dissertation.

(4) Das Rigorosum ist eine mündliche Gesamtprüfung über das Teilgebiet des wissenschaftlichen Faches, dem das Thema zuzuordnen ist, ferner über ein weiteres Teilgebiet, welches in einem sinnvollen Zusammenhang mit diesem Fach steht. Das Rigorosum wird vor einem Prüfungssenat abgelegt.

(5) Für jedes der beiden genannten Prüfungsfächer ist eine Prüferin oder ein Prüfer zu bestellen, davon kann eine/r extern sein. Eine weitere Universitätslehrerin oder ein weiterer Universitätslehrer ist als Vorsitzende oder als Vorsitzender vom zuständigen studienrechtlichen Organ zu bestellen.

(6) Sowohl das Ergebnis aus der Prüfung in den beiden Prüfungsfächern als auch die Beurteilung der Dissertation kommen in der Gesamtbeurteilung zum Tragen.

§7 Akademischer Grad

Nach positiver Ablegung des Rigorosums wird den Absolvent_innen des Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Akademie der bildenden Künste Wien der akademische Grad „Doktor der technischen Wissenschaften“, abgekürzt „Dr. techn.“ verliehen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1.10.2011 in Kraft.